

## **SATZUNG DES REITERVEREIN ORANJEHOF e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen "Reiterverein Oranjehof e.V."
2. Sitz des Vereins ist Köln-Fühlingen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Reitsports und des Interesses am Pferd. Besondere Ziele sind die Ausbildung der Jugend und der aktiven Erwachsenen im Reiten, Voltigieren und Fahren sowie in der Haltung und Ausbildung von Pferden und die Durchführung von Pferdeleistungsschauen. Der Verein ist auch berechtigt, therapeutisches Reiten durchzuführen und zu fördern. Darüber hinaus widmet sich der Verein der Erholung mit dem Pferd in der freien Natur sowie der Förderung des Tierschutzgedankens.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist überkonfessionell und parteipolitisch neutral.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sind ausschließlich zur Deckung der Geschäftskosten und zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine zweckfremden Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) Jugendmitglieder
  - c) fördernde Mitglieder
  - d) korporative Mitglieder
  - e) Ehrenmitglieder
  - f) Gastmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, jüngere Personen können Jugendmitglieder werden. Firmen, juristische Personen und andere Organisationen können als fördernde oder als korporative Mitglieder beitreten. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Gastmitglieder können solche Personen werden, die die Leistungen des Vereins nur vorübergehend in Anspruch nehmen wollen. Die Gastmitgliedschaft ist auf drei Monate begrenzt. Sie kann im Einzelfall vom Vorstand auf bis zu zwölf Monate verlängert werden.
3. Stimmberechtigt in den Mitgliederversammlungen sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
4. Aufnahmeanträge sind dem Verein schriftlich einzureichen. Bei nicht volljährigen Jugendlichen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme von Gast- und Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen, über die ordentliche und die Jugendmitgliedschaft der Ehrenrat nach einer dreimonatigen Gastmitgliedschaft ohne Angabe von Gründen. Die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten beginnt mit der Aushändigung des entsprechenden Mitgliedsausweises. Die endgültige Aufnahme aktiver Sportgruppen als korporative Mitglieder bedarf der Zustimmung einer Drei-Viertel-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Personen die bereits einem Reit- und/oder Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im

Sinne der LPO hinzufügen, Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich anzuzeigen.

5. Die Mitgliedschaft wird beendet

a) durch Austritt; sie erlischt drei Monate nach Eingang einer schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand bzw. der Geschäftsstelle;

b) durch Ausschluss; dieser erfolgt durch Vorstandsbeschluss, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht in angemessener Frist nachkommt oder wenn vereinschädigendes Verhalten vorliegt. Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstands ist ihm per Einschreiben mitzuteilen. Der Betroffene kann dem Beschluss innerhalb eines Monats schriftlich widersprechen. Über den Widerspruch entscheidet der Ehrenrat. Die Entscheidung des Ehrenrates ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

c) durch Tod des Mitglieds.

Das ausscheidende Mitglied, gleich aus welchem Grund die Mitgliedschaft endet, hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die dem Verein gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen des Ausscheidenden bleiben unberührt. Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden sämtliche Vereins- und Organämter des ausscheidenden Mitglieds.

6. Während der Dauer des Wehrdienstes oder einer Dienstverpflichtung oder auf Antrag kann die Mitgliedschaft ruhen.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Gesamtvorstand

c) der Ehrenrat

d) die Jugendversammlung.

2. Die Organe geben sich eine Geschäftsordnung.

#### **§ 5 Die Mitgliederversammlung**

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die durch Gesamtvorstandsbeschluss von einem Vorstandsmitglied einberufen wird. Zu deren Tagesordnung gehören regelmäßig:

a) Entgegennahme des Vorstandsberichtes, Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr und Entlastung des Vorstandes,

b) in den Jahren mit gerader Jahreszahl Neuwahl des Gesamtvorstandes;

c) in den Jahren mit ungerader Jahreszahl Wahl zweier Kassenprüfer und eines Stellvertreters sowie von fünf Ehrenratsmitgliedern. Wählbar zum Ehrenrat und als Kassenprüfer sind nur volljährige ordentliche bzw. Ehrenmitglieder. Sie dürfen nicht ein weiteres Ehrenamt im Verein innehaben. Bei der Wahl eines Ehrenratsmitgliedes oder eines Kassenprüfers zum Vorstand erlischt mit Annahme der Wahl das entsprechende Amt.

d) Anträge und Verschiedenes.

2. Der Vorstand kann ferner außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss eine solche innerhalb von 2 Monaten ab Zugang des Verlangens durchführen, wenn mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.

3. Zur Mitgliederversammlung wird in Textform mit einer Frist von mindestens zwei Wochen nach Absendung eingeladen. Dies kann auch auf elektronischem Weg per Mail an Mitglieder geschehen, die sich zuvor mit dieser Form einverstanden erklärt haben. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu geben.

4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder der Stellvertretende Präsident, bei Wahlen zum Vorstand ein jeweils von der Versammlung gewählter Wahlleiter.

5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht Gesetzesvorschriften etwas anderes bestimmen.

6. Über den Verlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

## **§ 6 Der Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand gliedert sich in den Vorstand und den Erweiterten Vorstand.

2. Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er besteht aus:

- a) dem Präsidenten,
- b) dem Kaufmännischen Leiter,
- c) dem Sportlichen Leiter,
- d) dem Technischen Leiter.

Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins genügt das Zusammenwirken von zwei Vorstandsmitgliedern, von denen einer der Präsident oder der Stellvertretende Präsident sein muss. In der ersten Sitzung nach seiner Wahl beruft der Vorstand eines seiner Mitglieder zu b) bis d) zum Stellvertreter des Präsidenten.

3. Der Erweiterte Vorstand besteht aus dem Jugendwart und vier bis sieben Beauftragten für Freizeitreiten und Breitensport, die Schulpferdereiter, die Pferdeeinsteller, die Reitanlagen, weitere anstehende Sachgebiete.

4. Alle Gesamtvorstandsmitglieder werden in den Jahren mit gerader Jahreszahl neu gewählt. Gesamtvorstandsämter enden nicht durch Zeitablauf sondern insbesondere wenn ein Nachfolger das Amt angenommen hat oder der Amtsträger sein Amt durch Rücktritt aufgibt oder aus dem Verein austritt. Wählbar zum Gesamtvorstand sind nur volljährige ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ihre Wahl erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung. Der Jugendwart wird gemäß der Jugendordnung von der Jugendversammlung gewählt. Die Beauftragten für die Pferdeeinsteller und die Schulpferdereiter werden von der Einstellerversammlung bzw. der Schulpferdereiterversammlung aus dem jeweiligen Kreis gewählt. Wahlberechtigt für den Beauftragten der Schulpferdereiter sind alle Schulpferdereiter ab Vollendung des 15. Lebensjahres.

5. Scheidet ein Gesamtvorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, kann sich der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl ergänzen. Für ein Mitglied des Vorstandes ist dafür eine Zwei-Drittel-Mehrheit aller Gesamtvorstandsmitglieder erforderlich. Für Sachgebiete, die nicht gemäß Ziffer 4 besetzt worden sind, kann der Gesamtvorstand mit gleicher Mehrheit bis zu drei Beauftragte zuwählen. Der Vorstand ist berechtigt, Aufgaben und Vollmachten durch Beschluss zu übertragen.

6. Der Vorstand führt den Verein und seine Geschäfte. Er regelt den gesamten Vereinsbetrieb und führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Bei Stimmengleichheit im Vorstand gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

7. Der Gesamtvorstand ist mindestens dreimal jährlich einzuberufen. Er beschließt über Grundsatz- und Strukturangelegenheiten, entscheidet über die mehr als 3 Monate dauernde Einstellung von zusätzlichen Gehaltsempfängern, die Anhebung der vom Gesamtvorstand festzusetzenden Gebühren und Investitionen ab 10.000 Euro.

8. Vorstand und Gesamtvorstand sind beschlussfähig, wenn sie geschäftsordnungsgemäß einberufen worden sind und der Präsident oder der Stellvertretende Präsident und mindestens zwei weitere seiner Mitglieder anwesend sind. Über alle Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

9. Die Gesamtvorstandsmitglieder sind als solche ehrenamtlich tätig.

## **§ 7 Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat regelt erforderlichenfalls Meinungsverschiedenheiten und befindet über die endgültige Aufnahme von ordentlichen sowie Jugendmitgliedern.

2. Der Ehrenrat besteht aus dem Ehrenratsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern, die gemäß § 5 Ziffer 1 von der Mitgliederversammlung zu wählen sind und aus zwei vom Vorstand entsandten Vertretern.

3. Der Ehrenratsvorsitzende oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter beruft den Ehrenrat bei Bedarf ein, jedoch mindestens dreimal im Jahr. Die erste Sitzung nach der Wahl wird durch das älteste Ehrenratsmitglied einberufen. Bei dieser Sitzung wählen die Ehrenratsmitglieder aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

4. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Ehrenratsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, und mindestens ein vom Vorstand entsandter Vertreter anwesend sind.

5. Scheidet ein Ehrenratsmitglied während des Geschäftsjahres aus, kann sich der Ehrenrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl ergänzen.

6. Sinkt die Zahl der Kassenprüfer während des Geschäftsjahres unter zwei, kann der Ehrenrat neue Kassenprüfer in der nötigen Zahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen. Den Beschluss zur Neubestimmung fassen die Ehrenratsmitglieder mit einfacher Mehrheit ohne die Beteiligung des Vorstands oder seiner Vertreter.

### **§ 8 Die Jugendversammlung**

1. Die Jugendversammlung umfasst alle Jugendlichen. Sie tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Jugendwarts oder eines Vorstandsmitgliedes zusammen.

2. Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart und die Jugendsprecher. Sie beschließt die Jugendordnung und regelt die internen Angelegenheiten der Vereinsjugend.

### **§ 9 Beiträge und Gebühren**

1. Die Grundbeiträge, das sind alle Geld-, Sach- und Arbeitsleistungen, die von Mitgliedern unabhängig von einer Gegenleistung des Vereins oder der Nutzung der Vereinsanlagen erhoben werden, setzt die Mitgliederversammlung fest, alle übrigen Beiträge und Gebühren der Gesamtvorstand.

2. Bei finanzieller Notlage kann die Mitgliederversammlung eine Umlage beschließen. Diese darf für kein Mitglied das 2-fache des zur Zeit des Beschlusses geltenden jährlichen Mitgliedsbeitrages übersteigen.

3. Beiträge, Gebühren und Umlagen können vom Vorstand auf Antrag gestundet oder ermäßigt werden.

4. Ehrenmitglieder sind von der Leistung der Grundbeiträge befreit.

### **§ 10 Geschäftsjahr, Rechnungslegung, Haftung**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mit Schluss des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen und ein Geschäftsbericht anzufertigen. Die Jahresrechnung ist von den Kassenprüfern zu überprüfen.

2. Alle Einnahmen dürfen nur zur Verfolgung satzungsgemäßer Zwecke verwendet werden. Die Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Verein darf niemanden durch zweckfremde Ausgaben oder überhöhte Vergütungen begünstigen.

3. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber für Unfälle oder Diebstahl nur im Rahmen bestehender, allgemein üblicher Versicherungen.

### **§ 11 Satzungsänderung und Auflösung**

1. Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen und bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen rechnen. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer

Drei-Viertel-Mehrheit aller bei der Mitgliederversammlung Erschienenen. Die Tagesordnung muss die Satzungsänderung, Zweckänderung bzw. Beschluss über die Auflösung des Vereins enthalten.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen ohne Einschränkung an das Sportamt der Stadt Köln, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vereinsziele verwendet.

Köln, den 12.09.2022